

06

ZEITLICHER UND INHALTLICHER ABLAUF VON PLANUNGSPROZESSEN BEI SCHULISCHEN BAUVORHABEN

Hans Schindele

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich Vertreter der Schule von Anfang an kontinuierlich in den Planungsprozess einbringen. Dabei gilt es, neben den baurechtlich festgelegten Abläufen insbesondere auch informelle Vorgehensweisen zu beachten:

1. PÄDAGOGISCHE FACHPLANUNG UND UMFANGREICHE INFORMELLE GESPRÄCHE MIT DEM SACHAUFWANDSTRÄGER

Jedes schulische Bauvorhaben muss inhaltlich und im Ablauf sorgfältig vorbereitet werden. Es sollten alle Gremien der Schule in die Entwicklung der Konzeption und der Entwurfsplanung einbezogen werden. In der Regel handelt es sich hierbei um das Lehrerkollegium, den Elternbeirat und den Förderverein. Es ist sehr sinnvoll, qualifizierte externe Berater hinzuzuziehen, die auf die speziellen Bedarfe vor Ort umfassend eingehen und den Konzeptionsprozess moderieren. Da zumeist Kosten anfallen, die die Schule nicht tragen kann, muss der Sachaufwandsträger mit im Boot sein.

Politik ist das Gewinnen von Mehrheiten. Jede Schulleitung muss viel Zeit auch in den Gelingensprozess investieren. Es ist sehr sinnvoll, im Vorfeld viele Gespräche je nach politischer Konstellation zu führen: in den Fraktionen, mit den Parteien, ... Bei den entscheidenden Sitzungen des Stadt-/Gemeinderates sollte immer eine Abordnung der Schulgemeinschaft anwesend sein.

2. ANTRAG DER SCHULLEITUNG AN DEN SACHAUFWANDSTRÄGER

Sobald die pädagogische Fachplanung steht, formuliert die Schulleitung einen offiziellen Antrag an den Sachaufwandsträger, bezogen auf das Bauvorhaben: Neubau oder Erweiterungsbau. Dieser Antrag muss gut vorbereitet und begleitet werden. Über den schriftlichen Antrag der Schulleitung wird in der Sitzung abgestimmt. Bei einer Zustimmung muss der Sachaufwandsträger das genehmigungsfähige Raumprogramm abklären.

3. ANTRAG DES SACHAUFWANDTRÄGERS AN DIE BEZIRKSREGIERUNG – GENEHMIGUNG EINES RAUMPROGRAMMS

Der Sachaufwandsträger beantragt schriftlich die schulaufsichtliche Genehmigung eines Raumprogramms. Dabei wird der IST-Stand verglichen mit dem, was der Schule bezogen auf die Anzahl der Klassen, dem Schulprofil und der Schülerzahl-Entwicklung zusteht. Es ist sehr sinnvoll, dass die Schulleitung zusammen mit dem Sachaufwandsträger direkte Gespräche an der Regierung führt. So können Positionen abgestimmt und offene Fragen sofort im Detail besprochen werden wie: Welche Umwidmungen sind denkbar? Können bestimmte vorhandene Flächen aus dem Raumprogramm herausgenommen werden? Was sind Verkehrsflächen? Ein Raumprogramm muss aktiv und kreativ gestaltet werden!

4. SCHULAUFSICHTLICHE GENEHMIGUNG DES RAUMPROGRAMMS

In der schulaufsichtlichen Genehmigung wird dem Sachaufwandsträger mitgeteilt, welcher Bedarf für die Einzelschule festgestellt wurde. Diese Genehmigung ist Planungsgrundlage für den Bauantrag und hat direkte Auswirkungen auf die Finanzierung des Vorhabens. Der Sachaufwandsträger wird nach der Genehmigung des Raumprogramms die Höhe des staatlichen Zuschusses mit der Regierung abklären. Auch hier gibt es einen Verhandlungsspielraum, den es zu nutzen gilt!

5. VERGABE AN EINEN PLANER

Der Sachaufwandsträger vergibt die Planung des Bauvorhabens an einen Architekten. Die Schulleitung sollte sich in dieser Phase intensiv in die Planung einbringen, damit die pädagogischen Aspekte umfassend in die Konzeption einfließen: Modernes Lernen, guter Unterricht, Förderung in Kleingruppen, offene Lernsituationen, Schallschutzüberlegungen, Lärm reduzierende Baumaßnahmen, Konzepte zum Schulprofil, zukünftige Entwicklung der Einzelschule...

6. BAUANTRAG – ZUSTIMMUNG IM STADTRAT/GEMEINDERAT

Der Planer stellt in enger Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger den amtlichen Bauantrag. Dieser wird unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare erstellt. Er wird mit den erforderlichen Unterlagen (Baubeschreibung, Lageplan, Bauzeichnungen, usw.) bei der Gemeinde eingereicht. Mit dem Bauantrag wird die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt. Der Bauantrag muss im Stadt-/Gemeinderat mehrheitlich beschlossen werden.

7. WEITERLEITUNG DES BAUANTRAGS

Die Gemeinde legt den Bauantrag nach der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) vor. Kreisfreie Städte und Große Kreisstädte sowie bestimmte größere Gemeinden sind selbst Bauaufsichtsbehörde. Die Bauaufsichtsbehörde überprüft den Bauantrag und entscheidet über die Erteilung der Baugenehmigung.